

Bereinigte Laibacher Zeitung.

Nro. 100.

Gedruckt mit Erlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Freitag den 15. Dezember 1815.



Laibach.

Das von einer Deputation des Adels, der Geistlichkeit, und der Bürgerschaft dem hohen Sub. Präsidio in Laibach unterm 20. November abhin überreichte Gesuch, um Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung zur Absendung einer Deputation in das höchste Hoflager, um den allergnädigsten Monarchen im Nahmen der Provinz Krain die Glückwünsche, Liebe und Ehrfurcht zu Füßen zu legen, wurde am nemlichen Tage an Seine des Herrn Hofkanzler und Präsidenten der Central-Organisirungs Hof-Commission Grafen von Lazansky Excellenz nach Venedig begleitet, und von Hochdemselben mittels hohen Presidial-Decrets von 30. ejusdem erwiedert, daß Seine Majestät den durch diesen Wunsch abgelegten Beweis von Liebe und Anhänglichkeit Allerhöchst Ihrer getreuen krainerischen Untertanen mit Wohlgefallen aufzunehmen, Sich jedoch vorzubehalten geruhet haben, um demselben keine unnothigen Unkosten zu verursachen, ihre Wünsche bey der Rückkehr nach Wien in Laibach selbst aufzunehmen. Welches in Folge eines vom hohen Sub. Presidio an die angeforderte Deputation der Geistlichkeit, des Adels, und

der Bürgerschaft unterm 6. d. erlassenen Decrets mit hoher Begnehmigung allen Landes-Bewohnern zur trostvollen Wissenschaft erinnert wird.

Oesterreichische Staaten.

Wien.

Nach Bericht aus Venedig wohnten J. J. M. M. am 27. Nov. dem Wettrennen zu Schiffe, welches ungemein glänzend war, bey, und sahen der Vertheilung der Lohnpreise an die Wettläufer auf dem Plage St. Luca zu. Am 28. Abends war Maskenball im Theater la Fenice. Die Pracht und Herrlichkeit, die hier herrschte, war über alle Beschreibung. J. J. M. M. erschienen nach alter Sitte ebenfalls in Maske, und zwar der Kaiser mit Mantel und Achselgehänge (tabarra und hauta), die Kaiserinn aber in Sandel (zandado). Am 29. fand die große Beleuchtung der Stadt, des Marcus-Plazes und der Insel St. Giorgio Maggiore Statt. Am 1. Dez. reiste die Kaiserinn von Venedig nach Modena ab, um einen Theil des Winters im Schooße Ihrer Familie zubringen. (W. Z.)

Neben-Konventionen,

welche zu dem am 20. November 1815 zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich zu Paris abgeschlossenen Haupt-Traktate gehören.

I. Konvention,

welche in Gemäßheit des Artikels V. des Haupt-Traktats in Hinsicht auf die Besetzung einer militärischen Linie in Frankreich durch eine verbündete Armee abgeschlossen wurde.

Art. I. Die Bestandtheile der Armee von hundert und fünfzig tausend Mann, welche Kraft des Artikels V. des Traktats vom heutigen Tage eine militärische Linie längs den Französischen Grenzen besetzen soll, die Stärke und die Beschaffenheit der von jeder Macht zu stellenden Kontingente, so wie die Wahl der Generale, welche diese Truppen kommandiren sollen, werden von den verbündeten Monarchen bestimmt werden.

II. Diese Armee soll von der Französischen Regierung auf folgende Weise unterhalten werden:

Quartier, Holz, Licht, Lebensmittel und Fourage müssen in Natura geliefert werden; es ist jedoch ausgemacht, daß die Summe der Portionen für die Mannschaft nie zweymahl hundert tausend, und die Rationen für die Pferde nie fünfzig tausend übersteigen soll, und daß sie nach dem, gegenwärtiger Konvention beygefügten Tarif verabsolgt werden sollen.

Was den Sold, die Equipirung, die Bekleidung und andere Nebengegenstände anbelangt, so wird die Französische Regierung diese Ausgabe mittelst jährlicher Entrichtung einer Summe von fünfzig Millionen Franken, vom 1. Dezember 1815 an gerechnet, an die Kommissarien der Verbündeten monatlich in barem Gelde zahlbar, bestreiten. Um sich jedoch, so viel als möglich, Sr. Majestät dem Könige von Frankreich gefällig zu erweisen, und seinen Unterthanen Erleichterung zu verschaffen, willigen die verbündeten Mächte ein, daß in dem ersten Jahre nur dreyzig Millionen Franken auf den Sold bezahlt

werden, unter Vorbehalt jedoch, daß das Fehlende in den folgenden Jahren der Offizipation nachbezahlt werde.

III. Frankreich übernimmt gleichfalls die Sorge für den Unterhalt der Festungswerke und der Militär- und Zivil-Administrations-Gebäude, so wie für die Dotirung und Verproviantirung der Festungen, welche Kraft des Artikels V des Traktats vom heutigen Tage, in den Händen der verbündeten Truppen in Verwahrung bleiben sollen.

Diese verschiedenen Leistungen, wobey man sich nach den von der Französischen Kriegsverwaltung angenommenen Grundsätzen richten wird, sollen auf desfallsiges Ansuchen des Oberbefehlshabers der verbündeten Truppen an die Französische Regierung erfolgen, mit welcher man sich über eine Art, die Bedürfnisse und die Arbeiten auszumitteln, ein verstehen wird, die geeignet ist, jede Schwierigkeit zu beseitigen, und den Zweck dieser Stipulation auf eine das Interesse der gegenseitigen Parteyen gleich befriedigende Weise zu erfüllen.

Die Französische Regierung wird zur Deckung der verchiedenen in diesem und im vorhergehenden Artikel erwähnten Leistungen diejenigen Maßregeln ergreifen, welche sie am wirksamsten erachtet, und sich hierüber mit dem Oberbefehlshaber der verbündeten Truppen verständigen.

IV. In Gemäßheit des Artikels V des Haupt-Traktats wird sich die militärische Linie, welche die verbündeten Truppen besetzen sollen, längs den Grenzen, welche die Departements: Pas-de Calais, Nord, Ardennen, Maas, Mosel, Nieder-Rhein und Ober-Rhein von dem Innern Frankreichs scheiden, hinziehen. Es ist überdieß ausgemacht, daß weder die verbündeten, noch die Französischen Truppen (es sey denn aus besondern Gründen in Folge gemeinschaftlicher Uebereinkunft) nachbenannte Gebiete und Distrikte besetzen sollen nemlich: Im Departemente der Somme das ganze Land, nemlich von diesem Flusse, von Ham bis zum Einflusse desselben in das Meer; im Departemente der Aisne, die Distrikte von St. Quentin, Bervins und Laon: im Departemente der Marne, die von Rheims, St. Menehould und Vitry; im Departemente der Ober-Marne die von St. Dizier und Joinville; im Departemente der Meurthe, die von Toul, Dieuze, Saarburg und Blamont; im Depar-

tements der Vogesen die von St. Diez, Truvers und Remiremont; den Distrikt von Lure im Departemente der Ober-Saone, und den von St. Hippolite im Departemente des Doubs.

Ungeachtet die Verbündeten den Theil des Gebietes, der durch den Haupt-Traktat und durch gegenwärtige Konvention bestimmt ist, besetzen, so dürfen Se. Allerchristlichste Majestät doch in den Städten, welche in dem besetzten Gebiete liegen, Garnisonen halten, die jedoch nicht stärker seyn dürfen, als in nachfolgender Aufzählung bestimmt ist:

Zu Calais	1000 Mann.
= Gravelines	500 —
[= Beraues	500 —
= St. Omer	500 —
= Bethune	500 —
= Montreuil	500 —
= Hesdin	250 —
= Ardres	150 —
= Aire	500 —
= Arras	1000 —
= Boulogne	300 —
= St. Venat	300 —
= Lille	3000 —
= Dünkirchen und des-	
sen Fort	1000 —
= Donai und das Fort	
de Scarpe	1000 —
= Verdün	500 —
= Metz	3000 —
= Lauterburg	200 —
= Weissenburg	150 —
= Lichtenberg	150 —
= Petite Pierre	100 —
= Pfalzburg	600 —
= Straßburg	3000 —
= Schlettstadt	1000 —
= Neu = Breisach und	
Fort Mortier	1000 —
= Befort	1000 —

Es versteht sich jedoch, daß die zum Ge- nie- und Artillerie = Wesen gehörigen Ge- räthschaften, so wie die Dotirungs = Objekte welche nicht eigentlich zu diesen Plätzen ge- hören, aus denselben entfernt, und an die von der Französischen Regierung beliebten Orte geschafft werden sollen, welche jedoch außer der von den verbündeten Truppen besetzten Linien, und außer den Distrikten, wo sich weder verbündete noch Französische Trup- pen aufhalten dürfen, gelegen seyn müssen.

Wenn irgend eine Uebertretung obiger Stipulationen zur Kenntniß des Oberbefehls- habers der verbündeten Armeen gelan- u sollte, so hat er seine Vorstellungen dagegen an die Französische Regierung zu richten, welche sich verpflichtet, Abhülfe zu leisten.

Da die obgenannten Plätze in diesem An- genblicke ohne Besatzungen sind, so kann die Französische Regierung, sobald sie es für dienlich erachtet, die festgesetzte Truppenzahl hinein schicken, wobey sie jedoch um allen Schwierigkeiten, und Verzögerungen, welche die Französischen Truppen sonst auf ihrem Marsche erleiden könnten, zu vermeiden, den Oberbefehlshaber der verbündeten Trup- pen zuvor davon zu benachrichtigen hat.

V. Das Militär = Commando im ganzen Ursprunge der Departements, welche von den verbündeten Truppen besetzt bleiben, steht dem Ober = Befehlshaber dieser Truppen zu; es versteht sich jedoch, daß es sich nicht auf die Plätze, welche die Französischen Trup- pen, kraft des Artikels IV gegenwärtiger Kon- vention besetzen sollen, und auf einen Umkreis (rayon) von tausend Toisen an diese Plätze herum erstreckt.

VI. Die Zivil = Administration der Justiz- Verwaltung und der Erhebung der Steuern und Abgaben aller Art bleiben in den Hän- den der Behörden Sr. Majestät des Königs von Frankreich. Dasselbe findet in Hin- sicht der Douanen Statt Sie bleiben in ihrem gegenwärtigen Zustande, und die Be- fehlshaber der verbündeten Truppen werden den von den Beamten dieses Verwaltungs- Zweiges zur Verhütung des Unterschleifes ge- nommenen Maßregeln nicht nur keine Hin- dernisse in den Weg legen, sondern ihnen so- gar im Nothfalle Hülf und Beystand leisten.

VII. Um jedem Mißbrauche, welcher die Aufrechthaltung der Douanen = Verordnun- gen beeinträchtigen könnte, vorzubeugen, sol- len die Kleidungs = und Equipirungs = Stücke und andere für die verbündeten Truppen be- stimmten Bedürfnisse nicht anders als mit einem Ursprungsscheine versehen, und in Folge einer vorgängigen Meldung von Seite der die verschiedenen Corps kommandirenden Offiziere an den Oberbefehlshaber der ver- bündeten Armee eingeführt werden können, welcher seinerseits die Französische Regierung davon zu benachrichtigen hat, die dann dem Beamten der Douanen = Verwaltung die nö- thigen Befehle dießfalls ertheilen wird.

VIII. Da der Dienst der Gensd'armee zur Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe für nöthig erachtet worden ist, so wird derselbe in den von den verbündeten Truppen besetzten Ländern nach wie vor Staat finden.

IX. Die verbündeten Truppen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Okkupations-Armee bilden sollen, werden das Französische Gebiet in 21 Tagen nach Unterzeichnung des Haupt-Traktats räumen. Die Gebiete, die diesem Traktat zufolge den Verbündeten abgetreten werden müssen, so wie die Festungen Landau und Saarlouis, sollen von den Französischen Behörden und Truppen binnen 10 Tagen nach Unterzeichnung des Haupt-Traktats übergeben werden.

Diese Festungen werden in dem Zustande übergeben werden, worin sie sich am 20. des letztverflossenen Monats September befanden; beyderseits werden Kommissarien ernannt, um diesen Zustand zu beurkunden und auszumitteln, und die zu besagten Festungen sowohl als zu den verschiedenen nach dem Traktat vom heutigen Tage von Frankreich abgetretenen Distrikten gehörige Artillerie, Kriegsmunition, Pläne, Modelle und Archive, respektive abzuliefern und in Empfang zu nehmen.

Es sollen gleichfalls Kommissarien ernannt werden, um den Zustand der noch von den Französischen Truppen besetzten Festungen, welche dem Artikel V des Haupt-Traktats zufolge eine bestimmte Zeit hindurch von den Verbündeten in Verwahrung gehalten werden sollen, zu untersuchen und auszumitteln. Diese Festungen sollen den verbündeten Truppen gleichfalls binnen 10 Tagen nach Unterzeichnung des Traktats überliefert werden.

Auch sollen von der Französischen Regierung einerseits, andererseits von den Oberbefehlshabern der verbündeten Truppen, welche bestimmt sind, in Frankreich zu bleiben, und endlich von dem kommandirenden General der verbündeten Truppen, welche sich gegenwärtig im Besitz der Festungen Wesnes, Landrécy, Mauberge, Rocroy, Givet, Montmedy, Longwy, Metziers und Sedan befinden, Kommissarien ernannt werden, um den Zustand dieser Plätze und der Kriegsmunitionen, Karten, Pläne, Modelle &c. &c. zu beurkunden und auszumitteln, welche sie in dem Augenblicke, der als der Zeitpunkt der Okku-

pazion kraft des Traktats betrachtet werden wird, in denselben vorfinden werden.

Die verbündeten Mächte verpflichten sich, am Ende der temporären Okkupazion alle im Artikel V des Haupt-Traktats benannte Plätze in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit dieser Okkupazion befunden haben, zurückzugeben ohne jedoch für die durch die Zeit verursachten Schaden, welche die Französische Regierung nicht durch die nöthigen Ausbesserungen verhüten haben sollte, zu stehen.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahre unsers Herrn 1815.

Zusatz-Artikel zur Militär-Konvention.

Da die hohen kontrahirenden Theile durch den Artikel V des Traktats vom heutigen Tage übereingekommen sind, eine bestimmte Zeit militärische Positionen in Frankreich durch eine verbündete Armee besetzen zu lassen, und alles zu verhüten wünschen, was die Ordnung und Disziplin, an deren Aufrechthaltung bey dieser Armee ganz besonders gelegen ist, gefährden könnte, so wird durch gegenwärtigen Zusatz-Artikel festgesetzt, daß jene Deserteurs, welcher von einem oder dem andern Corps besagter Armeen nach Frankreich übergeben sollte, auf der Stelle von den Französischen Behörden angehalten, und dem nächsten Kommandanten der verbündeten Truppen ausgeliefert werden soll, eben so soll jeder Deserteur der Französischen Truppen der zur verbündeten Armee übergeben sollte, auf der Stelle dem nächsten Französischen Kommandanten ausgeliefert werden.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Artikels sind ebenfalls auf die beyderseitigen Deserteurs anwendbar, welche vor Unterzeichnung des Traktats ihre Fahnen verlassen haben, und unverzüglich an die respektiven Corps, zu denen sie gehören, zurückgegeben und abgeliefert werden sollen.

Gegenwärtiger Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er der Militär-Konvention vom heutigen Tage Wort für Wort eingerückt wäre.

Zu Urkund dessen haben ihn die gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und demselben ihr Inseigel beygedruckt.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahre des Herrn 1815.

(Fortsetzung folgt.)